Preisblatt

für die Ersatzversorgung mit Strom gemäß § 38 EnWG
gültig ab 01.10.2026

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie den nachfolgenden Preisen.

1. Standardlastprofilkunden ohne Leistungsmessung

Arbeitspreis:	23,00 Ct/kWh
Grundpreis:	25,00 €/Monat

2. Kunden mit 1/4-Std. Leistungsmessung

Arbeitspreis:	23,00 Ct/kWh
Grundpreis:	100,00 €/Monat

3. Netznutzung und Entgelt für den Messstellenbetrieb

Die genannten Preise erhöhen sich um die Kosten für die Netznutzung sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

4. Stromsteuer und sonstige gesetzlich bedingte Abgaben und Zuschläge

Die genannten Arbeitspreise erhöhen sich um den jeweils aktuellen Satz der gesetzlich bedingten Zuschläge wie z.B.:

Konzessionsabgabe, Stromsteuer, EEG-Zuschlag, KWKG-Zuschlag, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, AbLaV-Umlage.

5. Umsatzsteuer

Die Preise unter Punkt 1. bis 4. erhöhen sich um den jeweils gültigen gesetzlichen Satz der Umsatzsteuer.

Für den Fall, dass die SWNI den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefern, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den zuvor genannten Preisen.